

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2014/015</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 19.02.2014	Aktenzeichen St 1.1	Federführend: Frau Haebenbrock-Sommer

### Betreff

### Durchführung "Adventsmarkt" ab 2014 und Folgejahre auf dem Rondeel - Festlegung des Verfahrens

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter
<b>Gremium</b> Bildungs-, Kultur- u. Sportausschuss Stadtverordnetenversammlung	06.03.2014 24.03.2014	Herr Schubbert-von Hobe

Finanzielle Auswirkungen:	X	JA	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	NEIN
Produktsachkonto:			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:			
Folgekosten:			
<b>Bemerkung:</b>			

### Beschlussvorschlag:

1. In Ahrensburg wird auf dem Rondeel in den Jahren 2014 - 2016 ein Adventsmarkt ausgerichtet.
2. Die Durchführung des Adventsmarktes 2014 - 2016 erfolgt auf Grundlage einer Sondernutzungsgenehmigung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg.
3. Es wird eine Sondernutzungsgebühr - mit Ausnahme für Stände von Ahrensburger Vereinen - erhoben.
4. Die Kosten für den Auf- und Abbau (inkl. Transport) eines Weihnachtsbaumes auf dem Rondeel trägt die Stadt Ahrensburg. Einen angemessenen Baum stellt der Veranstalter zur Verfügung.
5. Die Stadtverordneten nehmen zur Kenntnis, dass bei einem Verfahren dieser Art eine Einflussnahme bzw. Gewinnbeteiligung ausgeschlossen ist.

### Sachverhalt:

#### Historie:

Seit 1998 ist dem Bürgerverein jährlich für die Durchführung des „Adventsmarktes“ (insgesamt 5 Stände) auf dem Rondeel die in einem Lageplan dargestellte Fläche gemäß § 21 des Straßen- und Wegegesetzes von Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (Ge-

setz- und Verordnungsblatt Seite 631) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg vom 23.06.2000 und der Gebührensatzung vom 23.06.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.05.2011 die jederzeit widerrufliche Sondernutzungserlaubnis erteilt worden. Die Genehmigung galt regelmäßig von Dienstag nach Totensonntag bis zum 23. Dezember.

Gewerberechtlich handelt es sich nicht um einen „Markt“ (dieser müsste mindestens 12 Stände beinhalten), sodass für die Durchführung nur die oben genannte jährlich zu beantragende Sondernutzungsgenehmigung erforderlich ist.

Gemäß § 3 der Gebührensatzung über die Sondernutzung wurde wegen der Gemeinnützigkeit des Antragsstellers und des öffentlichen Interesses an dieser Veranstaltung Gebührenfreiheit gewährt. Der Bürgerverein hat bis 2012 dafür im Gegenzug regelmäßig die Kosten der Aufstellung des Weihnachtsbaumes, das Anbringen der Beleuchtung und des Baumschmuckes für einen Weihnachtsbaum auf dem Rondeel (2012 ca. 1.300 €) übernommen.

Für insgesamt 5 Stände (inkl. Stand des Bürgervereins) wäre eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von rd. 4.300 € zu erheben.

Folgende Regelungen können nicht im Rahmen einer Sondernutzungsgenehmigung getroffen werden:

- Mehrjährige vertragliche Bindungen,
- Auflagen hinsichtlich des Auf- und Abbaus der Weihnachtsbeleuchtung (mangels räumlichen und funktionalen Zusammenhangs).

#### **Aktuelle Beschlussfassung:**

Mit der Vorlage 2012/174/2 (Durchführung des Weihnachtsmarktes ab 2013 und Folgejahre in der Innenstadt/Rondeel/Große Straße – Festlegung des Verfahrens) wurde auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2013 ausschließlich das Verfahren für 2013 wie folgt beschlossen:

1. *In Ahrensburg wird auf dem Rondeel 2013 ein Weihnachtsmarkt wie bisher als Adventsmarkt ausgerichtet.*
2. *Die Durchführung des Weihnachtsmarktes 2013 erfolgt auf Grundlage einer Sondernutzungsgenehmigung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg.*
3. *Auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühr wird verzichtet.*
4. *Die Kosten für die Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Anbringung der Weihnachtssterne an den städtischen Straßenlaternen trägt die Stadt Ahrensburg.*
5. *Die Kosten für den Auf- und Abbau (inkl. Transport) eines Weihnachtsbaumes auf dem Rondeel trägt die Stadt Ahrensburg. Einen angemessenen Baum stellen die Veranstalter zur Verfügung.*

6. *Der Antrag des Ahrensburger Bürgervereins wird entsprechend beschieden.*
7. *Die Stadtverordneten nehmen zur Kenntnis, dass bei einem Verfahren dieser Art eine Einflussnahme bzw. Gewinnbeteiligung ausgeschlossen ist.*

Das Verfahren ab 2014 und für die Folgejahre sollte in einer neuen Vorlage festgelegt werden.

Es bestand im BKSA grundsätzlich Einigkeit, dass der Weihnachtsmarkt – im Besonderen der Stand des Bürgervereins – auf der bisherigen Basis zumindest für 2 Jahre weitergeführt werden soll.

Der Verwaltung liegt seit dem 14.02.2014 ein schriftlicher Antrag vom Ahrensburger Bürgerverein e.V. vor (**Anlage**).

Für die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung für einen „Adventsmarkt“ in der bisherigen Größenordnung ist ein Auswahlverfahren nicht erforderlich. Auch für den Fall, dass mehrere Anträge eingehen, kann die Erlaubnis an einen bekannten, bewährten, örtlichen und gemeinnützigen Antragsteller ohne Auswahlverfahren erteilt werden.

#### **Empfehlung der Verwaltung:**

Die Durchführung des „Adventsmarktes“ für die Jahre 2014 - 2016 erfolgt auf Grundlage einer Sondernutzungsgenehmigung. Es wird angestrebt, den Ahrensburger Bürgerverein e.V. in Kooperation mit dem Ahrensburger Stadtforum (für die weiteren Stände) als Veranstalter zu gewinnen. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühr für Stände Ahrensburger Vereine zu verzichten; für weitere kommerzielle Stände ist eine Sondernutzungsgebühr zu erheben.

Die Kosten für den Auf- und Abbau eines Weihnachtsbaumes auf dem Rondeel trägt die Stadt, wenn ein angemessener Baum vom Veranstalter gestellt wird.

Es wird vom Ahrensburger Stadtforum angestrebt, ein Konzept zur räumlichen Weiterentwicklung des Adventsmarktes in Kooperation mit dem Ahrensburger Bürgerverein für eine Beschlussfassung in 2015 vorzulegen.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

#### **Anlagen:**

Antrag vom Ahrensburger Bürgerverein e.V. v. 14.02.2014